

# Satzung des



Hochschulgruppe  
München e.V.

**Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure  
Hochschulgruppe München e.V.**

Satzung vom 09. Oktober 2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit/ Mittelverwendung .....	4
§ 4	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungspflicht .....	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 8	Organe des Vereins .....	6
§ 9	Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Vorstand .....	8
§ 11	Kassenprüfung.....	9
§ 12	Organisationsteam .....	10
§ 13	HOKO®-Hochschulkontaktmesse.....	10
§ 14	Organisation der ESTIEM Local Group Munich .....	10
§ 15	Auflösung.....	11
§ 16	Datenschutz .....	11
§ 17	Schlussbestimmungen .....	11

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe München e.V.“ (Im Folgenden abgekürzt: VWI-Hochschulgruppe München oder auch VWI-HG München) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in München.

1. Die VWI-Hochschulgruppe München e.V. ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG und deren Mitglieder bindend.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist jede Form der Studentenhilfe für Studenten der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule München sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Hochschule München.
2. Er vertritt die Idee eines interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu einer Einheit integriert werden. Dazu sollen die internationalen Beziehungen mit Studierenden, Universitäten und anderen Institutionen gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen (z.B. Organisation der HOKO®-HOCHSCHULKONTAKTMESSE, Bewerbertrainings, Fallstudien etc.)
  - b. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland (z.B. jährliche Meetings und ständiger Erfahrungsaustausch u.a. über das Internet)
  - c. Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder (z.B. durch monatliche Treffen)
  - d. Studentenhilfe (z.B. Sammlung und Verbreitung von Studien- und hochschulinternen Informationen, Bewerber- und Beratungsseminare)
  - e. Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Studierenden (z.B. Exkursionen zu Firmen, Fachvorträge von Professoren, Podiumsdiskussionen).

- f. Im Rahmen der VWI-HG München wird außerdem eine Local Group des europäischen Verbandes der Wirtschaftsingenieure (ESTIEM) geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit/ Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein kann ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und freiwillige Mitglieder haben.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer in einem Studiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, einem Studiengang mit vergleichbarer Fachrichtung eingeschrieben ist oder eingeschriebene Studierende anderer Fachrichtungen der Hochschule München, die Teil des Kernteams der HOKO-Hochschulkontaktmesse sind. Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich Studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 3 der Satzung des VWI vom 08.11.2019.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Vereine und Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, etc.) werden.
4. Freiwillige Mitglieder sind ehemalige ordentliche studentische Mitglieder im Sinne vorstehender Ziff. 2 bzw. Jung- oder ordentliches Mitglied im Sinne des Bundesverbands, die das Hochschulstudium beendet haben und den Verein in seiner Zielsetzung weiter unterstützen wollen.
5. Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird

mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungspflicht

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Im Falle einer etwaigen Änderung der persönlichen Daten verpflichtet sich jedes Mitglied, den Vorstand davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe endet (Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband siehe Satzung VWI Bundesverband §6)
  - a. durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss.
  - b. durch Ausschluss; ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig im Rahmen einer geheimen Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden abgegebenen Stimmen
  - c. durch Tod
  - d. durch Auflösung des Vereins
  - e. für ordentliche Mitglieder spätestens mit der Exmatrikulation; die Weiterführung als freiwilliges Mitglied im Sinne des §4 Ziff. 4 dieser Satzung erfolgt nur auf Antrag im Sinne des §5 dieser Satzung.

- f. Nach §6 e) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder der HG werden automatisch Jungmitglieder des VWI
- g. Eine Rückerstattung von Einlagen oder Beiträgen an das ausscheidende Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- h. Die Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes, genannt Mitgliedsperiode, endet am 28. Februar im Folgejahr des Vereinseintrittes, wenn das Mitglied die Verlängerung bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt hat.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft in der HG ist für ordentliche Mitglieder, freiwillige Mitglieder und Ehrenmitglieder beitragsfrei. Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind direkt an den VWI zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben und der Finanzordnung des VWI.
2. Fördermitglieder bezahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit setzt der Vorstand in Abstimmung mit dem Fördermitglied fest.

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. Neuwahlen des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e. Absetzung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- g. Beschluss über die Auflösung der Hochschulgruppe
  - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
2. Mindestens zweimal pro Geschäftsjahr – wenn möglich einmal im Semester – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich per Anschreiben und/ oder elektronisch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Datenbasis gilt der Datenbestand am Tag der Einberufung der Mitgliederversammlung; der Vorstand hat dabei für die ordnungsgemäße Führung der Datei Sorge zu tragen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. vorstehender Ziff. 2.
4. Mitgliederanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingehen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern durch Anschreiben und via Internet spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung anzukündigen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung durch eine Vollmacht ist nicht möglich.

10. Bei Abstimmungen entscheidet – soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt die einfache Mehrheit der erschienenen abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
14. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungsordnung geben.
15. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Ferner kann der Versammlungsleiter einem Redner aus Ordnungsgründen, die in der Versammlungsordnung der Mitgliederversammlung näher geregelt sind, das Wort entziehen und im Falle erheblicher Ordnungsstörungen, die ebenfalls in der Versammlungsordnung näher geregelt sind, einzelne Störer der Mitgliederversammlung als äußerstes Mittel des Saales verweisen.
16. Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied das Wort für den Fall entziehen, wenn die Ausführungen des Redners nicht im inneren Zusammenhang mit dem entsprechenden Beratungsgegenstand stehen und der Redner einen mehrmaligen Aufruf des Versammlungsleiters „zur Sache“ missachtet hat. Dasselbe gilt bei Formalbeleidigungen, unrichtigen Tatsachenbehauptungen sowie sonstigem ungebührlichem Benehmen (z.B. Schreien etc.). Auch hier kann der Versammlungsleiter dem Redner nach mehrmaligem Ordnungsruf das Wort entziehen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 (1. Vorsitzender und 2 Stellvertreter) und nicht mehr als 6 Personen, wobei der erste Stellvertreter zugleich das Amt des Finanzvorstandes und der zweite Stellvertreter das Amt des ESTIEM-Vorstandes innehat. Der 1. Vorsitzende sollte, wenn möglich bereits einen Vorstandsposten innegehabt haben.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.



3. Vollen Zugriff auf das Konto der VWI-HG München erhalten nur der 1. Vorstand und der Finanzvorstand. Weitere Personen, die ordentliche Mitglieder nach §4 Abs. 2 sind, können Sichtrechte für das Konto beim Vorstand beantragen. Dieser kann den Antrag ohne Begründung ablehnen. Sichtrechte sind immer auf ein Unterkonto zu beschränken.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglied kann nur ein im Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des Vereins werden, dass zugleich in einem Studiengang der Hochschule München eingeschrieben ist.
5. Die Wahl des Vorstandes ist geheim abzuhalten. Der Wahlausschuss ist aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu berufen und darf nicht Mitglied des im Amt befindlichen Vorstandes sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Ersatz für dieses Vorstandsmitglied.
9. Die Amtsübergabe – sowohl bei Neu-, als auch bei Zuwahlen - findet mit Ende der entsprechenden Mitgliederversammlung statt; der alte Vorstand ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle Vorstandsunterlagen innerhalb von 2 Wochen geordnet und bereinigt zu übergeben und ihn in seinem Bestreben, den Verein zu vertreten, zu unterstützen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer sind durch Handzeichen zu wählen.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, dann kann ein Kassenprüfer während der Amtsperiode durch den Vorstand zu gewählt werden. Der

Kassenprüfer darf jedoch während der gesamten Prüfungsdauer nicht im Vorstand gewesen sein.

## § 12 Organisationsteam

1. Der Vorstand kann für Vereinsveranstaltungen bei Bedarf Organisationsteams, sowie einen Teamleiter aus den Mitgliedern des Vereins bestimmen.
2. Die Zahl der Teammitglieder sowie der Teamleiter bestimmt ebenfalls der Vorstand.
3. Der Teamleiter ist verpflichtet nach Vorgaben des Vorstandes über die Arbeit und die Ergebnisse des Organisationsteams an diesen zu berichten. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für ein solches Organisationsteam beschließen.

## § 13 HOKO®-Hochschulkontaktmesse

1. Die HOKO®-Hochschulkontaktmesse (im Folgenden abgekürzt: HOKO®) ist ein Projekt der VWI-HG München e.V.. Die Durchführung obliegt einem speziellen Team, dem HOKO®-Kernteam.
2. Für das HOKO®-Kernteam beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung. Sie ist ebenfalls für deren Aufhebung oder Änderungen zuständig.
3. Alle (Kernteam-)Mitglieder der HOKO® sind an die beschlossene Geschäftsordnung gebunden.

## § 14 Organisation der ESTIEM Local Group Munich

1. Die Organisation der ESTIEM Local Group Munich (im Folgenden abgekürzt: LG Munich) erfolgt durch den Posten des ESTIEM-Vorstandes, welcher zugleich die Funktion als President/Local Responsible der ESTIEM LG Munich einnimmt.
2. Es liegt in der Verantwortung des ESTIEM-Vorstandes das Fortbestehen der ESTIEM LG Munich zu gewährleisten. Den Aufgaben des Local Responsables muss auch unabhängig vom Verein nachgegangen werden.
3. Der Auftritt der VWI-HG München mit der ESTIEM LG Munich wird in einem gemeinsamen Logo ausschließlich für den gemeinschaftlichen öffentlichen Auftritt (vorgestellt in der Mitgliederversammlung am 30.09.2021) geregelt. Alle weiteren

vereinsspezifischen Angelegenheiten (Rechnungen, Verträge, Satzung, etc.) führen das VWI-HG München Vereinslogo.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des §9 Ziff.3 dieser Satzung mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Fachschaftsverein der Wirtschaftsingenieure e.V. (FWI)", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der FWI seine Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr innehaben, fällt das Vermögen des Vereins an den "Verein zur Förderung des Wirtschaftsingenieurwesens e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Datenschutz

1. Vereinsinterna und Mitgliederdaten dürfen weder von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern weitergegeben werden noch für Projekte außerhalb der VWI Hochschulgruppe München und der Hochschule insgesamt verwendet werden.
2. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, sind dazu verpflichtet, Stillschweigen über Vereinsinterna und Mitgliederdaten zu bewahren und diese auch nicht für Projekte zu verwenden.

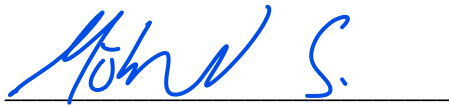
## § 17 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.
2. Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung beim Registergericht München anzumelden.

**Die Änderung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 09.10.2023 in München.**

**Hiermit bestätige ich, dass diese Satzung aktuell und vollständig ist.**

**München, den 09.10.2023**



Simon Mühlbacher  
Vorstandsvorsitzender